

## 1. Vorwort

- 1.1 Diese Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von ASINCO Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, ASINCO hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Die Bedingungen gelten auch dann, wenn ASINCO in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Sie sind vom Besteller auch angenommen, wenn er die Lieferungen und Leistungen der ASINCO entgegennimmt oder selbst Leistungen erbringt.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend und soweit nichts anderes im Angebot erwähnt wurde, unverbindlich.
- 2.2 Technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat ASINCO Eigentums- und Urheberrecht. Sie sind dem Besteller anvertraut, dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASINCO zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden.

## 3. Lieferumfang und Versand

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der ASINCO maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von ASINCO.
- 3.2 Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Leistung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- 3.3 Für den Versand wählt ASINCO die nach ihrem Ermessen sicherste und kostengünstigste Lösung. Die Gefahr und Kosten gehen ab Werk auf den Kunden über.

## 4. Preis

- 4.1 Die Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 4.2 Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung der ASINCO zu den vereinbarten Terminen zu leisten.

Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- 5.2 Gegen die Ansprüche der ASINCO kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug werden – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – Zinsen für das Jahr im gesetzlich zulässigen Rahmen berechnet.
- 5.4 Kommt der Besteller seinen Zahlungs- oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, ist ASINCO berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Lieferzeit

- 6.1 Die Lieferfrist beginnt gemäß Vereinbarung, sie ist eingehalten, wenn die Anzeige über die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf an den Besteller abgesandt ist.
- 6.2 Der Liefertermin verschiebt sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen bei Streik und Aussperrung, in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der ASINCO liegen, wie z. B. Betriebsstörungen, mangelhafter Lieferungen durch Unterlieferanten oder anderer von ASINCO nicht verschuldeter Verzögerungen.
- 6.3 Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Besteller mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstandes.
- 6.4 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die ASINCO nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu tragen.

## 7. Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr geht auf den Besteller mit Auslieferung an den für die Versendung Beauftragten über.
- 7.2 Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden von ASINCO, so geht die Gefahr unmittelbar mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## 8. Erfüllung

- 8.1 Die Lieferverpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr gemäß Art. 7 auf den Besteller übergeht.

8.2 Vom Tage der Erfüllung an hat ASINCO nach den Vorschriften des Art. 10 (Gewährleistung) dieser Bedingungen einzustehen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum von ASINCO.

- a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für ASINCO. An neu entstehenden Sachen steht ASINCO das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
- b) Der Besteller tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an ASINCO zur Sicherung ihrer Ansprüche und bis zu dieser Höhe ab.
- c) Der Besteller ist zur Einziehung seiner Forderungen ermächtigt. Die Einziehung durch ASINCO bleibt vorbehalten.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ASINCO zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Ist der Liefergegenstand benutzt worden, so ist ASINCO berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 20%, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 10% zulasten des Bestellers zu fordern.

9.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Besteller ASINCO unverzüglich zu benachrichtigen und auf seine Kosten Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

## 10. Gewährleistung für Mängel der Lieferung

10.1 ASINCO leistet unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr

- a) für die mangelfreie Konstruktion und Herstellung und fehlerfreies Material
  - b) für selbständige Dienstleistungen
- in der Weise, dass sie Teile ihrer Lieferung, die infolge solcher Mängel unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, nach ASINCOs Wahl entweder unentgeltlich nachbessert oder neu liefert. Ersetzte Teile werden Eigentum von ASINCO.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt ASINCO für berechnete Beanstandungen die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

10.2 Für Nachbesserungsarbeiten und ersetzte Teile leistet ASINCO im gleichen Umfange Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

Für Fremderzeugnisse, die von ASINCO bei der Herstellung des Liefergegenstandes ohne wesentliche Bearbeitung verwendet werden, beschränkt sich die Haftung der ASINCO auf die Abtretung der ihr dem Unterlieferanten gegenüber zustehenden Gewährleistungsansprüche. ASINCO leistet jedoch auch in diesem Falle Gewähr, wenn sich die ihr obliegende Wahl oder Berechnung des Fremderzeugnisses als fehlerhaft herausstellt.

10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang gem. Art. 7.

10.4 Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungsarbeiten hat der Besteller

- a) die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren;
- b) auf eigene Kosten die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehenden Arbeiten durchzuführen.

Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gehen zu Lasten des Bestellers.

10.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei natürlicher Abnutzung oder bei Teilen, die einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner bei unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden der ASINCO entstanden sind.

10.6 Der Besteller kann ASINCO nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen, wenn

- a) die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ASINCO unverzüglich schriftlich gemeldet wurde;
- b) der Besteller die Vorschriften der ASINCO über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet hat und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen ordnungsgemäß durchführen ließ;
- c) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung der ASINCO vorgenommen wurden;
- d) der gewährleistungspflichtige Mangel in einem Liefergegenstand nicht lediglich auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen ist; und
- e) keine Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden.

## 11. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten, wenn

11.1 ASINCO die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden

des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat ASINCO Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.

11.2 der Besteller eine Verzugsentschädigung in voller Höhe beanspruchen kann, wenn er ASINCO schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird und wenn er beweist, dass diese Nachfrist durch ASINCO's Verschulden nicht eingehalten worden ist.

11.3 der Besteller schriftlich zweimal eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von ASINCO zu vertretenden Mangels gemäß Art. 10 mit der ausdrücklichen Erklärung bestimmt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird und wenn er beweist, dass ASINCO diese Nachfrist durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat.

## **12. Recht der ASINCO auf Rücktritt**

12.1 ASINCO kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung wesentlich verändern oder auf den Betrieb von ASINCO erheblich einwirken, oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern oder der Besteller eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag verletzt hat und nach angemessener Nachfristsetzung durch ASINCO der Vertragsverletzung nicht abgeholfen hat.

12.2 Dies gilt auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Will ASINCO von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilt sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mit.

## **13. Haftung**

13.1 Dem Besteller stehen keine Schadensersatzansprüche und keine anderen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen ASINCO und deren Erfüllungsgehilfen zu, soweit sie nicht schriftlich vereinbart sind. Insbesondere sind in jedem Falle Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Mittelbare Schäden sind solche, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; sie umfassen insbesondere entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Zinsverluste, Produktionsausfall oder -unterbrechung, zusätzliche Produktionskosten, Daten- oder Informationsverlust, Nutzungsausfall und Nutzungsmehrkosten, sonstige vergleichbare Schäden oder für jedwede indirekte, mittelbare oder Folgeschäden oder für Ansprüche von Vertragspartnern des Bestellers oder anderen Dritten einschließlich Vertragsstrafen oder pauschalisierten Schadensersatz.

13.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ASINCO – außer

in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

13.3 Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

13.4 ASINCO haftet jedoch dem Besteller, wenn und soweit die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung der ASINCO Ersatz leistet.

## **14. Keine Übertragbarkeit der Vertragsrechte (Abtretung)**

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ASINCO nicht auf Dritte übertragen bzw. abtreten.

## **15. Exportkontrolle**

Die Vertragspartner haben alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Jeder Vertragspartner wird jedem anderen Vertragspartner unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitteilen, die der andere Vertragspartner zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom anderen Vertragspartner gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzuellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

## **16. Datenschutz und Geheimhaltung**

16.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Bestimmungen des jeweiligen anwendbaren Datenschutzgesetzes wie z. B. der DSGVO einzuhalten.

16.2 Der Besteller verpflichtet sich, nicht allgemein zugängliche oder bekannte Informationen und Unterlagen, von welchen er im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von ASINCO Kenntnis erhält, streng vertraulich zu behandeln und diese nicht dritten Personen zugänglich zu machen.

16.3 Eine Weitergabe vertraulicher Informationen bedarf in jedem Falle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von ASINCO.

### **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 17.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Duisburg bzw. der in der Auftragsbestätigung genannte Standort.
- 17.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Duisburg.
- 17.3 ASINCO kann auch am Sitz des Bestellers klagen.

### **18. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages**

- 18.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.